

Holzdose : Osseald, Margrit

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **6 (1919)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Holzgeschnittene Dose von Margrit Obwald, Bildhauerin S. W. B., Zürich

ten und Rechte zurückgegeben werden, die ihm vom Staat und vom Spekulantentum und allen denjenigen, die wohl von den Berufen aber nicht in den Berufen leben, genommen wurden. Sie sind ihm unentbehrlich, wenn er Meister in seinem Berufe und nicht ebenfalls Spekulant oder Handlanger sein soll. Dem Arbeiter sind aber auch vom Meister die Rechte, die ihm als Berufsgehilfen zustehen, zuzuerkennen, wenn man will, daß er als wahres Glied der Berufsgemeinschaft gelte und sich seiner Berufspflichten bewußt sei. Wie

die Meister, die Gehilfen und Lehrlinge gehalten sein müssen, um als fertige Meister, als brauchbare Gehilfen und als strebsame Berufsjünger ihrem Berufe anzugehören, haben die Berufsangehörigen unter eigener Verantwortung zu bestimmen in voller Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Interessen. Weder mit Bevormundung und Unfähigkeitsklärung der Berufsausübenden noch durch Geringschätzung und Lächerlichmachung der werktätigen Arbeit werden die Berufe gehoben, sondern durch wohlwollende Mit-